Haushaltsvermerke

a) Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Als Budget ist gem. § 4 Abs. 1 GemHVO der Produktbereich (01, 02 usw.) definiert. Ausnahme zu dieser Regelung stellen die Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen dar. Sie bilden ein eigenes Budget und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus werden Personalkosten im Produkt Finanzwesen mit Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (externe Unterstützung) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

b) Gem. § 20 Abs. 2 GemHVO sind zahlungswirksame Aufwendungen der Produktbereiche, die sachlich bzw. aus wirtschaftlicher Sicht eng zusammenhängen, aber in verschiedenen Budgets (Produktbereichen) veranschlagt sind, gegenseitig deckungsfähig (z. B. Straßen-/Kanalmaßnahmen, Sanierungen gemeindlicher Liegenschaften, Anschaffung von Kleingerätschaften).

c) Veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb ihres Budgets und bei Vorliegen eines sachlichen bzw. wirtschaftlichen engen Zusammenhangs auch budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

d) Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

e) Alle Aufwendungen Materialaufwand und Instandhaltung (Konten 6061 bis 6063 und 6161 bis 6165) werden auf Grund des sachlichen Zusammenhangs auf der Ebene des gesamten Ergebnishaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

f) Gemäß § 19 GemHVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

g) Verfügungsmittel sind nicht übertragbar.

h) Gemäß § 100 HGO wird die Erheblichkeitsgrenze auf 15.000 Euro festgelegt, d. h. dass für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro der Bürgermeister zuständig ist. Der Gemeindevorstand ist für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro zuständig.

i) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 15.000 EUR ist die Gemeindevertretung zuständig.